

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hilzingen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	25.863.662
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	25.602.796
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	260.866
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	260.866

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.322.112
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit von	23.495.296
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.826.816
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.947.700
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.507.600
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.559.900
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.733.084
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.375.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	228.400
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.146.600
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-586.484

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.375.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

5.199.238 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000 EUR

§ 5 Sperrvermerke

21100100 / 005 / 78710000	Eduard-Presser-Grundschule – Umbau und Erweiterung	700.000 EUR
9365001010 / 40120000	Schaffung Krippenplätze – Entgelte für Beschäftigte	30.800 EUR
9365001010 / 40320000	Schaffung Krippenplätze – Sozialversicherung Beschäftigte	9.200 EUR
9365001010 / 42110000	Schaffung Krippenplätze – Unterhaltung Grundstücke	100.000 EUR
36500101 / 100 / 78710000	Kindergarten St. Martin – 2. Spielebene	12.000 EUR
36500201 / 43180000	Tagesmütter – Zusätzliche Förderung	30.000 EUR

Nachrichtlich:

Die Hebesätze wurden in der Hebesatzsatzung vom 18.11.2014 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf

320 v. H.

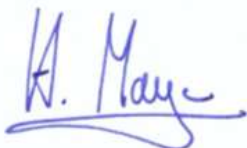
b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf der Steuermessbeträge;

340 v. H.

2. für die **Gewerbsteuer** auf der Steuermessbeträge.

340 v. H.

Hilzingen, 17.01.2024



Holger Mayer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 30.01.2024 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Konstanz, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt, Kommunalaufsicht, am 15.03.2024 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2024 ist in der Zeit

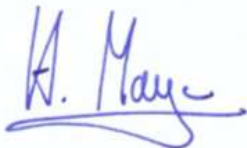
von Dienstag, den 2. April 2024 bis einschl. Mittwoch, den 10. April 2024

arbeitstäglich (montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr, Dienstag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus in Hilzingen, Zimmer 17, zur Einsichtnahme ausgelegt. Wir bitten um konkrete Terminvereinbarungen.

Weiterer Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Hilzingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hilzingen, 22.03.2024



Holger Mayer
Bürgermeister